



Rundschreiben 3/2021

28.05.2021

Finanziert aus Mitteln des MELUND



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Themen:

1. **Herbizideinsatz im Mais**
2. **Möglicher Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfung im Maisanbau**
3. **Gewässerrandstreifen: Oberflächengewässer schützen!**

1. Herbizideinsatz im Mais

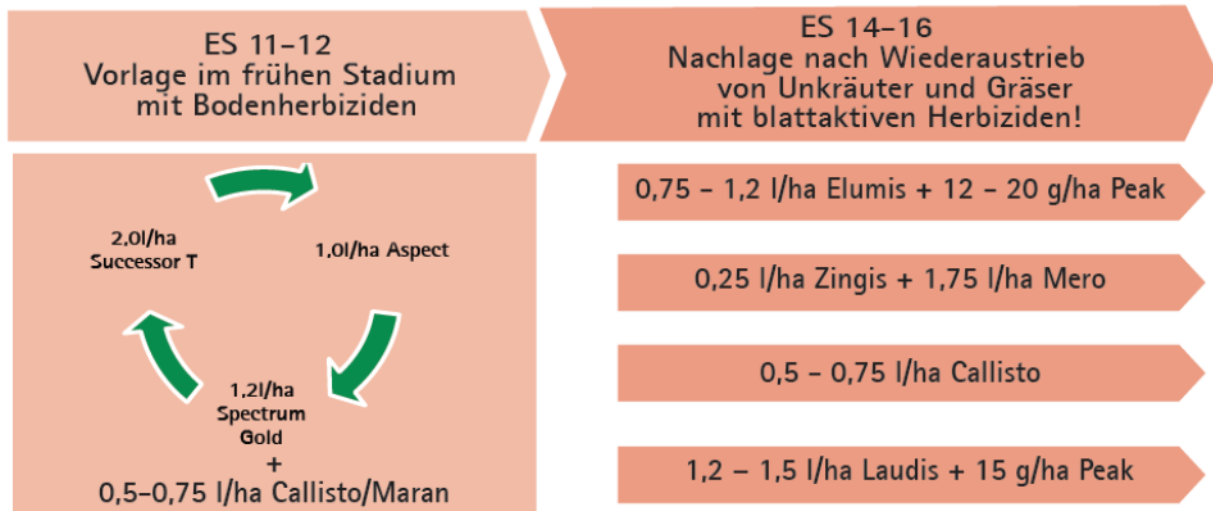
Die Bestellung der Maisflächen ist größtenteils abgeschlossen. Aufgrund der geringen Konkurrenzkraft vom Mais gegenüber Unkräutern ist es u.U. auch wirtschaftlich wichtig den Mais mittels Herbizideinsatz im jungen Stadium abzusichern. Dabei sollte v.a. auf der Geest die Gefahr der Verlagerung der Herbizide und ihrer Abbauprodukte stets im Auge behalten werden, denn insbesondere auf leichten Standorten wurden in den vergangenen Jahren Rückstände bzw. Abbauprodukte von Maisherbiziden im Grundwasser gefunden. Die Bodenwirkstoffe (S-Metolachlor, Dimethenamid-P, Pethoxamid, Flufenacet) bzw. deren Abbauprodukte sind besonders auf leichten Böden verlagerungsgefährdet, da

sie wasserlöslich sind. Untersuchungen von Landesbehörden zeigten auf, dass gerade der Wirkstoff S-Metolachlor (Gardo Gold, Dual Gold) im Grundwasser gefunden wurde. Im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes und um weitere Einträge in Grundwasserkörper zu vermeiden, wird es daher auch seitens des Zulassungsinhabers empfohlen auf sehr leichten Sandböden (mehr als 80% Sandgehalt im Boden) auf S-Metolachlor zu verzichten. Wichtig ist jedoch eine Wirkstoffrotation von den oben genannten Bodenwirkstoffen durchzuführen, um den Druck nicht auf einen anderen Bodenwirkstoff zu verschieben. Den Einsatz von Flufenacet im Weizen in der gesamten Fruchtfolge gilt es dabei mit zu berücksichtigen. Zudem wird besonders in

Wasserschutzgebieten Wert darauf gelegt die Bodenwirkstoffe zu reduzieren oder

ganz darauf zu verzichten.

Verzicht/Reduzierung von Bodenwirkstoffen (besonders in Wasserschutzgebieten)



2. Möglicher Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfung im Maisanbau

Der Einsatz einer Hacke oder eines Striegels ist auch im Maisanbau gut möglich. Und stellt eine gewässerschützende Alternative zum chemischen Pflanzenschutz dar. Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, dass die Kultur bei entsprechenden Maßnahmen keinen Schaden nimmt und nur bei trockener Witterung gehackt oder gestriegelt wird. Nur wenn die erfassten Unkräuter vertrocknen können oder verschüttet werden ist ein Erfolg möglich. Im Voraufbau lässt sich der Mais gut striegeln, da er tief genug abgelegt wird.

Im Nachaufbau sollte frühestens ab dem 2. Blatt wieder langsam gestriegelt werden, da sonst Schäden entstehen können. Der Einsatz einer Hacke kann je nach Gegebenheiten zur ersten Splittingmaßnahme oder zur Zweiten erfolgen. Der letztmalige Einsatz einer Hacke wird von der Kultur bestimmt, es sollte darauf geachtet werden, dass die Maisblätter nicht abknicken. Der Einsatz im ES 16-18 bietet zusätzlich die Möglichkeit Grasuntersaaten einzubringen, aber auch Gülle einzuarbeiten.

3. Gewässerrandstreifen: Oberflächengewässer schützen!

Ein Gewässerrandstreifen dient in erster Linie der Schaffung einer ausreichenden Distanz zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche und dem angrenzenden Gewässer. Durch den dauerhaften Bewuchs des Streifens wird der Stofftransport in das anliegende Gewässer vermindert. Fehlt ein Gewässerrandstreifen, können an Bodenpartikel gebundene Stoffe, wie z. B. Phosphor (P) in das Gewässer transportiert werden. P ist ein essenzieller Makronährstoff für alle Lebewesen. Im Gewässer haben jedoch schon kleinste Mengen sehr große Wirkungen auf die Produktion von Pflanzenbiomasse, die in übermäßigem Maße nicht erwünscht ist. Denn die Verfügbarkeit von P ist in Gewässern normalerweise der wachstumslimitierende Faktor für die Wasserpflanzen. Wird also zu viel P, aber auch Stickstoff (N) in das Gewässer eingetragen, werden die natürlichen Eigenschaften des Gewässers negativ verändert.

Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen kann der Stoffeintrag also verringert werden, denn die Randstreifen fungieren wie ein Kamm und halten die Nährstoffe zurück. Darüber hinaus kann der Gewässerrandstreifen selbst ein wichtiges Habitat für an Gewässerrandbereiche angepasste Insekten- und Pflanzenarten sowie für

bodenbrütende Vogelarten darstellen. Ein Gewässerrandstreifen kann außerdem dazu genutzt werden, den regionalen Biotopverbund zu fördern, und so für eine stärkere Habitatvernetzung sorgen. Dadurch können beispielsweise auch relevante Nützlinge für den biologischen Pflanzenschutz gefördert werden. Der Randstreifen kann also unter den richtigen Anbaubedingungen die Artenvielfalt fördern.

Mit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes im Juni 2020 müssen landwirtschaftliche Flächen, **die mit einer durchschnittlichen Hangneigung von > 5 % an Gewässern grenzen mit einem 5 m breitem Grünstreifen versehen werden.** Dabei wird die durchschnittliche Hangneigung in einem Streifen von 20 m zur Böschungsoberkante bemessen. Die Gewässerrandstreifen sind dauerhaft zu begrünen und dürfen nur einmal innerhalb von 5 Jahren umgebrochen werden. Zur ersten Orientierung kann im digitalen Atlas Nord unter <http://bit.ly/Gewaesserauflagen> die Hangneigung von landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässern angrenzen eingesehen werden. Um insbesondere weitere praktische Belange bezüglich der rechtlichen Regeln und der Anlage von Randstreifen zu diskutieren, findet am 18. Juni ein Praxistag der Allianz für den Gewässerschutz statt. Nähere

Informationen entnehmen Sie bitte dem Flyer im Anhang. Um die Nährstoffeinträge in Gewässer zu verringern sieht die Düngeverordnung zusätzliche Einschränkungen im Rahmen von Düngemaßnahmen in Abhängigkeit der

Hangneigung zum Gewässer vor. Diese können unter <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/abstandsaufgaben-lagerkapazitaeten/> eingesehen werden.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gewässerschutzberatung

Jörg Gerken
Tel.: 04331-9453-320
Handy: 0152-29575589
E-Mail: jgerken@lksh.de

Jens Torsten Mackens
Tel. 04331-9453-325
Handy: 0160- 8410734
E-Mail: jmackens@lksh.de

Beeke Engel
Tel.: 04331-9453-331
Handy: 0151-61440399
E-Mail: bengel@lksh.de